

Hauptsatzung

der Stadt Moringen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Ortschaftsnamen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Moringen (Solling)“.
- (2) Die Stadt Moringen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Zum Stadtgebiet gehören die Ortschaften

Behrensen
Blankenhagen
Fredelsloh mit dem Ortsteil Tönnieshof
Großenrode
Lutterbeck
Moringen mit dem Ortsteil Kirchberg
Nienhagen mit dem Ortsteil Weper
Oldenrode
Thüdinghausen

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt eine Burg mit drei Türmen, in deren geschlossenem Torbogen sich ein linkshingewendeter, herschauender, gekrönter, goldener Löwe befindet.
- (2) Die Farben der Stadt sind „blau - weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Moringen (Solling)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG vorbehaltenen oder sonst durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben sowie über die Angelegenheiten der Stadt, für die der Verwaltungsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (3) Über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Fredelsloh, Großenrode, Nienhagen und Thüdinghausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Fredelsloh	9 Mitglieder,
Großenrode	7 Mitglieder,
Nienhagen	7 Mitglieder,
Thüdinghausen	7 Mitglieder.

- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister übt in der Regel im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Sie / Er ist in diesem Falle in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.
- (4) Lehnt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung ab, kann auf Vorschlag des Ortsrates ein/e andere/r geeignete/r Bürger/in hiermit beauftragt werden. In diesem Falle ist sie / er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 6

Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Behrensen, Blankenhagen, Lutterbeck und Oldenrode bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Die wahrzunehmenden Hilfsfunktionen regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister, wobei der Rat die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt.
- (2) Die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Beamtin oder einem Beamten der Stadt übertragen.
- (3) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen nicht in Absatz 1 genannten Angelegenheiten. Insbesondere gilt die Vertretungsregelung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Antragstellerinnen oder Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen zurückgestellt werden. Gleiches gilt, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Moringen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet.
- (2) Die Bekanntmachung von Anlagen - insbesondere von beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen von Plänen - kann dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung nach Abs. 1 angegeben wird, an welchem Ort der Stadtverwaltung diese Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen gelten.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Moringen erfolgen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten -. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen werden in der HNA - Northeimer Neueste Nachrichten - bekannt gemacht. Ergänzend kann eine Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus und / oder in den Bekanntmachungskästen der Stadt erfolgen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Moringen vom 26.09.2001 außer Kraft.

Moringen, den 25. Oktober 2011

Stadt Moringen

gez. Schnabel

Bürgermeister